

Checkliste für Praxisinhaber/in bei Beginn von Ausbildungsverhältnissen

Maßnahmen bei Arbeitsbeginn:

- erforderliche Unterlagen einholen:

- Sozialversicherungsausweis
- Anmeldebescheinigung der Krankenkasse
- steuerliche Identifikationsnummer
- Bankverbindung

- Besprechung der Arbeitszeiten (bei Jugendlichen Jugendarbeitsschutzgesetzes beachten)

- Besprechung der Schulzeiten, insbesondere Ablauf des zweiten Berufsschultages

- Empfehlung eines Merkheftes für Fachbegriffe, Behandlungsabläufe etc.

- Einführung in das Berichtsheft und einen Ausbildungsplan der Praxis

- Unterweisungen, ggf. dokumentierte Aufklärungen:

- Schweigepflicht
- Datenschutz
- Arbeitsschutz
- Hygieneunterweisung
- Röntgenverordnung
- Praxisinternes QM
- Jugendarbeitsschutzgesetz

- Vorstellung der Kolleginnen und deren Arbeitsbereiche

- Erläuterung der Arbeitsgebiete der ersten Tage

- Vorstellung der wichtigsten Funktionsräume

- Zuordnung zu einer ZFA/ZAH

- Umgang mit Patienten (korrekte Ansprache, Begrüßung und Verabschiedung)

- Gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Behandlungsplatzes

- Einweisung in persönliche Schutzausrüstung (Kleidung, Mundschutz, Schutzbrille)

- Einweisung in Verhalten und Mitwirkung während der Behandlung

- Einweisung in die Dokumentation (Karteikarte, Reitersystem, EDV etc.)

- Instrumentenaufbereitung unter Aufsicht

Probezeit:

Die Probezeit beträgt für Auszubildende minimal 1 und maximal 4 Monate. Sie dient der gegenseitigen „Erprobung“. Die Auszubildenden sollen für sich überprüfen, ob die Ausbildung ihren Vorstellungen und Neigungen entspricht. Der Auszubildende sollte hingegen prüfen, ob die Auszubildenden in das Praxisteam passen und ob ihre Fähigkeiten und ihr Verhalten erwarten lassen, dass die Ausbildung erfolgreich absolviert wird. Innerhalb der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Berichtsheft:

Die Berichtshefte werden zusammen mit den in die Stammrolle eingetragenen Verträgen vom ZBV an die Praxen übersandt. Bitte überprüfen Sie als Ausbilder, dass das Berichtsheft ordnungsgemäß und vollständig von den Auszubildenden geführt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Leistungsinhalte im Berichtsheft Bestandteil des praktischen Teils der Abschlussprüfung zur ZFA sind.

Orientierungsgespräche während der Probezeit, eventuell auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, sind dringend zu empfehlen.

Untersuchung und Hepatitis-Impfung:

ZFA/ZAH müssen sich nicht gegen Hepatitis B impfen lassen, haben jedoch einen Rechtsanspruch auf die Durchführung der Impfung. Als Praxisinhaber/in sind Sie verpflichtet, Ihre Mitarbeiter gegen Hepatitis B auf Ihre Kosten impfen zu lassen, falls diese es wünschen. Zu empfehlen ist eine gleichzeitige Impfung gegen Hepatitis A und B mit einem Doppelimpfstoff, da dieser nur unwesentlich teurer als der Impfstoff gegen Hepatitis B ist. Sie müssen Ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zur Durchführung anbieten und dies dokumentieren.

Jugendliche Auszubildende sind 9 Monate nach Ausbildungsbeginn auf die notwendige Durchführung einer ersten Nachuntersuchung hinzuweisen, die bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres durchgeführt und mit einer Bescheinigung nachgewiesen werden muss. Sollte diese Bescheinigung nach 14 Monaten noch nicht vorliegen, darf keine Weiterbeschäftigung erfolgen.

(Walter Wanninger)